



Spendenbescheinigungen – Hinweis in eigener Sache

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 (JStG) hat das Ministerium der Finanzen das Gemeinnützigkeitsrecht ab 2021 erheblich entbürokratisiert, um gemeinnützige Vereine zu stärken. Konkret bedeutet das für Mitglieder der SCHIRN FREUNDE und des SCHIRN CIRCLE einen vereinfachten Spendennachweis bis zu einem Betrag von 300,00 Euro.

Spenden bis zu 300,00 Euro können ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit dem Einzahlungsbeleg der Überweisung beim Finanzamt eingereicht werden. Die FREUNDE der Schirn Kunsthalle e.V. werden daher erst ab einem Spendenbetrag von 300,00 Euro eine Spendenbescheinigung ausstellen und an Sie verschicken.

Für alle Zahlungen unter 300,00 Euro, fügen Sie bitten diesen Vordruck zusammen mit dem Kontoauszug über die Zahlung zu Ihren Steuerunterlagen.

Bestätigung für das Finanzamt über Zuwendung an die FREUNDE der Schirn Kunsthalle e.V.

(gilt bis 300,00 Euro, jedoch nur mit dem entsprechenden Nachweis auf Ihrem Kontoauszug)

Wir sind wegen Förderung kultureller Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Frankfurt am Main, Steuernummer 14 255 26395 vom 03.12.2025 als gemeinnützig anerkannt und für die Jahre 2021, 2022, 2023 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung kultureller Zwecke im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 EStDV - Abschnitt A Nr. 3 verwendet wird.

Mit herzlichem Dank

Ihr SCHIRN FREUNDE-Team

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt. (§ 63 Abs. 5 AO)